

## **Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Buttenwiesen; Zuständigkeiten der Bestattungsdienste**

Die Friedhofsverwaltung informiert, dass für die Durchführung von Bestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Buttenwiesen folgende Regelungen gelten:

### 1) Freie Wahl des Bestattungsdienstes

Angehörige von Verstorbenen haben die freie Wahl, welchen Bestattungsdienst sie für die Abwicklung des Sterbefalles sowie für die Vorbereitung der Bestattung und den Transport der Leiche zum Friedhof bzw. zur Einäscherung beauftragen.

Die Zuständigkeit des gewählten Bestattungsdienstes endet jedoch mit der Überführung zu den Friedhöfen der Gemeinde Buttenwiesen.

### 2) Zuständigkeit für die Beisetzungen auf den Friedhöfen

Für alle Verrichtungen, die im Zusammenhang mit einer Bestattung auf den Friedhöfen in der Gemeinde Buttenwiesen stehen, hat die Gemeindeverwaltung den Bestattungsdienst Uhl OHG, Asbach-Bäumenheim, vertraglich als Erfüllungsgehilfen beauftragt.

Dies bedeutet, dass andere Bestattungsdienste den Sarg bzw. die Urne mit den Aschenresten an den Bestattungsdienst Uhl zu übergeben haben, damit dieser die Beisetzungen auf den Friedhöfen vornehmen kann.

### 3) Überführung von Leichen in die Leichenhäuser

Es ist nicht erlaubt, dass andere Bestattungsdienste die Leichenhäuser eigenständig betreten oder das Friedhofspersonal der Gemeinde beauftragen, die Leichenhäuser zu öffnen, um einen Sarg oder eine Urne dort ohne vorherige Übergabe an den Bestattungsdienst Uhl einzustellen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Bestattungsdienst Uhl und die Friedhofsverwaltung jederzeit über die Überführung einer Leiche oder einer Urne mit den Aschenresten von Verstorbenen in die Leichenhäuser informiert sind.

### 4) Auflösung und Beseitigung von Grabstellen

Nach Ablauf der Nutzungsdauer für eine Grabstelle hat der Inhaber des Nutzungsrechts dafür zu sorgen, dass die Grabstelle abgeräumt und eingeebnet wird und das Grabmal und die Einfassung ordnungsgemäß beseitigt werden. Wir empfehlen, einen fachkundigen Handwerksbetrieb mit der Beseitigung der Grabstelle zu beauftragen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung über die vollständige Beseitigung einer Grabstelle schriftlich (per e-mail oder Briefpost) zu informieren.

Der Bauhof der Gemeinde Buttenwiesen kann für diese Verrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.



#### 5) Auflösung von Urnennischen in den Urnenwänden

Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Urnennischen durch den Bestattungsdienst Uhl OHG auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten geräumt. Hierzu wird die Urne entleert und die Asche anonym beigesetzt. Die Urne wird anschließend entsorgt.

Die vor der Urnennische angebrachte Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung verwahrt und auf Wunsch an den vormaligen Nutzungsberechtigten zurückgegeben.

Grabplatten, die nicht zurückverlangt werden, werden nach Ablauf von 6 Monaten durch die Gemeinde entsorgt.

Für die Beantwortung von Fragen rund um allgemeine oder individuelle Bestattungs- und Friedhofsangelegenheiten steht die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

#### Kontakt:

Tel.: 08247/9999-24

E-Mail: [rainer.schechinger@buttenwiesen.de](mailto:rainer.schechinger@buttenwiesen.de)

Die aktuelle Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung finden Sie auf unserer Internetseite [www.buttenwiesen.de](http://www.buttenwiesen.de).